

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
36. Jahrgang, Nr. 60, 16.07.2015**

**Ordnung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. Juli 2015

Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung Für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund

Vom 15. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1 Absatz 5** werden nach den Worten „mit anderen Hochschulen“ die Worte oder im Rahmen der dualen Hochschulausbildung oder im Rahmen eines Franchising gemäß § 66 Absatz 6 HG“ eingefügt.
2. **§ 3 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz** lautet: „Module schließen in der Regel mit nur einer, das gesamte Modul umfassenden benoteten Prüfung ab,“.
3. **§ 4 Absatz 3 Satz 1** lautet: „Studienbewerberinnen und Studienbewerber für deutschsprachige Studiengänge, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen sowohl die Zugangsvoraussetzungen als auch die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend den Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Dortmund nachweisen.“.
4. **§ 6 Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 5 Nummer 3 lautet: „3. ein bis zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;“.
 - b) Satz 6 lautet: „Die Studiengangsprüfungsordnung kann eine andere Zusammensetzung regeln, wobei zu gewährleisten ist, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses dem Kreis der Professorinnen oder Professoren angehört.“.
5. **§ 7 Absatz 2** wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Dabei sind auch die Belange von Personen mit Fürsorgeverantwortung zu berücksichtigen.“.
6. **§ 8** wird wie folgt ersetzt:

„§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden

sind. Satz 1 und 2 gilt entsprechend bei einem Wechsel zwischen Studiengängen der Fachhochschule Dortmund. Fehlversuche werden bei einem Wechsel von Studiengängen gemäß Satz 1 bis 3 nicht berücksichtigt. Dies gilt ausnahmsweise nicht bei einem Wechsel zwischen Studiengängen der Fachhochschule Dortmund, deren Curricula sich ausschließlich durch ein Praxissemester oder ein Auslandsstudiensemester voneinander unterscheiden. Hier erfolgt eine Anrechnung der Fehlversuche sowie eine Anerkennung von erbrachten Leistungen von Amts wegen.

- (2) Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung innerhalb des ersten Semesters nach der Immatrikulation bzw. nach dem hochschulinternen Wechsel des Studiengangs, innerhalb eines Semesters nach Erbringung der Prüfungsleistung an einer anderen deutschen Hochschule bzw. innerhalb eines Semesters nach Rückkehr aus dem Ausland bereitzustellen. Eine Anerkennung ist jedoch bereits dann verwirkt, wenn die oder der Studierende die Prüfung in einem Modul angetreten hat, für das eine Anerkennung der Prüfungsleistung möglich wäre.
- (3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei dem für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Satz 1 und 2 gilt entsprechend auch für die Feststellungen gemäß Absatz 6 und 7.
- (4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer angemessenen Frist getroffen, die in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll.
- (5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem für die Anerkennung zuständigen Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen anerkannt.
- (7) Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Derartige Kenntnisse und Qualifikationen können bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden; zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.
- (8) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wurden Leistungen an einer anderen Hochschule und/ oder in einem anderen Studiengang nur mit dem Vermerk „bestanden“ bewertet, so wird dieser Vermerk nicht durch eine Note ersetzt. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Studien- und Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang von mindestens 20% der erforderlichen Leistungspunkte des gesamten Studiengangs sowie die Abschlussarbeit mit Kolloquium müssen an der Fachhochschule Dortmund geleistet werden; hier ist eine Anerkennung ausgeschlossen.“.

7. **§ 9 Absatz 1** wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „festzusetzen“ durch die Worte „bekannt zu geben“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „beurteilt“ durch das Wort „bewertet“ ersetzt.
8. **§ 10** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt: „Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung kann eine höhere Anzahl von Prüfungsversuchen vorsehen (siehe § 21 Absatz 1 Nummer 2). Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 aus semesterbegleitenden und semesterabschließenden Prüfungsleistungen zusammen, verfallen die in diesem Modul bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen mit dem Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung. Für den Fall, dass die mit der semesterbegleitenden Prüfungsleistung erlangten Teilkompetenzen nicht Gegenstand der semesterabschließenden Prüfungsleistung sind und des Weiteren im Folgesemester auch nicht angeboten werden, können die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen bleiben, wenn die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung bis spätestens zum Ende des Folgesemesters erfolgt. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe § 20 Absatz 2).“.
 - b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt: „Die Bachelor- und Masterarbeit und das zugehörige Kolloquium dürfen jeweils einmal wiederholt werden.“.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und lautet: „Ist in einem Wahlpflichtmodul eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung kompensiert werden. Die Studiengangsprüfungsordnungen können die Kompensationsmöglichkeiten ausweiten bzw. einschränken.“.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
9. **§ 11** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Worten „ein ärztliches Attest“ die Worte „gemäß § 63 Absatz 7 HG“ eingefügt.
 - ab) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: „Satz 1 und 2 gilt auch, wenn der Prüfling wegen unabweisbarer Ereignisse im Rahmen seiner Fürsorgeverantwortung (akute Erkrankung eines eigenen Kindes oder Pflege eines Angehörigen im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 zweiter Halbsatz) gehindert ist, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen.“.
 - ac) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
 - b) Absatz 3 Satz 1 lautet: „Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“.
10. In **§ 16 Absatz 1 Satz 3 und 4** wird das Wort „Mentorengespräche“ jeweils ersetzt durch das Wort „Mentoringgespräche“.
11. In **§ 18** werden Satz 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt: „Hat eine Studierende / ein Studierender an einem Angebot des Career Service zu Schlüsselkompetenzen teilgenommen, wird dies auf Grundlage entsprechender, vom Fachbereich erstellter Äquivalenzlisten, auf Antrag anerkannt.“.

12. **§ 20** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt: „Des Weiteren bestimmt er die Module, in denen die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bei einem Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung für die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung gültig bleiben (siehe § 10 Absatz 2 Satz 5).“.
- b) Absatz 3 lautet: „Als Prüfungsformen für semesterabschließende Modulprüfungen sind vor allem schriftliche Klausurarbeiten, auch in Form des Antwortwahlverfahrens (§ 23), projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung (§ 24), mündliche Prüfungen (§ 25), Hausarbeiten und Referate (§ 26) zulässig. Die Studiengangsprüfungsordnungen können weitere Prüfungsformen vorsehen.“.
- c) In Absatz 4 lauten Satz 1 und 2: „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden ist.“.
- d) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt: „Eine semesterabschließende Modulprüfung kann ganz oder teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen ersetzt werden. In diesen Fällen ist die Modulprüfung bestanden wenn die Teile der Modulprüfung entsprechend der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Gewichtung der einzelnen Teile insgesamt mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.“.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

13. **§ 21** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 lautet: „insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche in demselben Modul oder Teilmodul in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 5 an der Fachhochschule Dortmund unternommen hat. Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung kann eine höhere Anzahl an Prüfungsversuchen vorsehen.“.
 - ab) Der letzte Satz wird gestrichen.
- b) Absatz 2 lautet: „Die Studiengangsprüfungsordnung kann die Zulassung zur Prüfung eines Moduls insbesondere von den folgenden weiteren Voraussetzungen abhängig machen:
 - a) erfolgreicher Abschluss eines anderen Moduls bzw. anderer Module und / oder
 - b) regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls oder
 - c) aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls.

Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls gemäß Satz 1 Buchstabe b) darf nur in den Lehrveranstaltungsarten Exkursion, Sprachkurs, Praktikum, praktische Übung oder in einer vergleichbaren Lehrveranstaltungsart geregelt werden. Hier kann in der Studiengangsprüfungsordnung die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls nur vorgesehen werden, wenn durch die Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Teilnahme geeignet ist, das Lernziel zu fördern bzw. dafür erforderlich ist und das Lernziel nicht auch auf andere Weise, wie das Selbststudium erreicht werden kann. Eine aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls gemäß Satz 1 Buchstabe c) ist auch bei einer unregelmäßigen oder gar einmaligen Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung gegeben. Die aktive Teilnahme wird durch semesterbegleitende Studienleistungen dokumentiert. Die jeweiligen Lehrveranstaltungen müssen in der Studiengangsprüfungsordnung oder einer Anlage dazu aufgelistet werden. Die Notwendigkeit der Teilnahmepflichten ist in den Modulbeschreibungen zu begründen. Diese legen auch das Nähere zur Ausgestaltung der Teilnahmepflich-

- ten fest; § 22 Absatz 5 (Nachteilsausgleich) gilt entsprechend. Die Teilnahme wird von der oder dem zuständigen Lehrenden durch einen Teilnahmenachweis bestätigt.“.
14. In Absatz 5 Buchstabe b) lautet Satz 2: „Die Studiengangsprüfungsordnung kann dies auf Studiengänge erweitern, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Von einer erheblichen inhaltlichen Nähe ist auszugehen, wenn sowohl mindestens 60% der Studieninhalte des Studiengangs als auch der Inhalte der Prüfungsleistung mit denen der Fachhochschule Dortmund deckungsgleich sind.“.
15. **§ 22** wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Absatz 1 wird eingefügt: „Die Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die letzte Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.“.
 - b) Die Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.
 - c) Im neuen Absatz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 ergänzt: „Prüfungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt. In fremdsprachigen Studiengängen werden die Prüfungen in der Regel in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“.
 - d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - da) In Satz 1 werden nach den Worten „in der vorgesehenen Form“ bzw. den Worten „in einer anderen Form“ jeweils die Worte „oder Zeitdauer“ ergänzt.
 - db) Satz 4 lautet: „Näheres regelt ein Leitfaden zum Nachteilsausgleich aufgrund einer Richtlinie des Rektorats.“.
16. **§ 24** wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift lautet: „Prüfung projektbezogener Arbeiten“.
 - b) Absatz 2 Satz 2 lautet: „Die im Rahmen der Präsentation durchzuführende mündliche Prüfung wird unter Beteiligung einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Absatz 1 Satz 4) von der Prüferin oder dem Prüfer abgenommen und bewertet, die oder der auch die projektbezogene Arbeit bewertet.“.
17. **§ 26** wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift lautet: „Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten“.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Note“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 erster Halbsatz lautet: „Hausarbeiten und Referate werden von nur einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.“.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „Benotung“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.
18. **§ 27** wird um folgende Sätze 6 und 7 ergänzt: „Derartige semesterbegleitenden Studienleistungen stellen keine Studienleistungen im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) dar. Es besteht daher keine Teilnahmeverpflichtung der oder des Studierenden.“.
19. In **§ 28 Absatz 3** lautet Satz 1 zweiter Halbsatz: „die oder der hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender sein soll.“.
20. **§ 29** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Worten „eine Abschlussarbeit“ die Worte „oder die Abschlussprüfung“ ergänzt.
 - b) In Absatz 4 Buchstabe c) wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
21. In **§ 30 Absatz 5** werden nach den Worten „chronischer Erkrankung des Prüflings“ die Worte „bzw. im Fall von unabweisbaren Ereignissen im Rahmen der Fürsorgeverantwortung“ eingefügt.

22. **§ 34** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach den Worten „und das Kolloquium gemäß § 32“ das Wort „je-
weils“ ergänzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „für die Modulnote“ durch die Worte „für das Ergebnis
der Abschlussprüfung“ ergänzt.

23. **§ 35 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „nach dem Kolloquium“ durch die Worte „nach der letz-
ten Prüfungsleistung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „die Namen der Module und deren Noten“ die
Worte „bzw. die Angabe des Bestehens“ ergänzt.
- c) In Satz 4 werden die Worte „an einer anderen Hochschule erbracht und“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 1.7.2015.

Dortmund, den 15. Juli 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

In Vertretung

Prof. Dr. Hachul